



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 3.9.2021
Sonderamtsblatt Nr. 35.1

INHALT

- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG); Corona-Pandemie; Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung „Mitarbeiterregelung (FFP-2-Maskenpflicht) für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) i. S. v § 71 SGB XI“ vom 15. Dezember 2020

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG); Corona-Pandemie; Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung „Mitarbeiterregelung (FFP-2-Maskenpflicht) für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) i. S. v § 71 SGB XI“ vom 15. Dezember 2020

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 und § 54 IfSG i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zur Mitarbeiterregelung (FFP-2-Maskenpflicht) für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) i. S. v § 71 SGB XI vom 15.12.2020 wird mit Wirkung zum 04.09.2021 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 03. September 2021 als bekannt gegeben durch die Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-augsburg.de), Presse und durch Aushang im Schaukasten im Verwaltungsgebäude des Landratsamtes Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg. Ebenso erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Augsburg. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auch im Fachbereich 42 (Staatliches Gesundheitsamt), Dienstgebäude Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Raum D 0.29, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 03. September 2021 in Kraft.

Begründung

Das Landratsamt Augsburg ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG.

Zu Nr. 1:

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 49 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Nach Inkrafttreten der 14. BayIfSMV waren die Mitarbeiterregelung für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) i. S. v § 71 SGB XI hinfällig und die Allgemeinverfügung vom 15.12.2020 deshalb zur Klarstellung aufzuheben.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit der am 01.09.2021 bekannt gemachten 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 02.09.2021 außer Kraft gesetzt. Die 14. BayIfSMV ist am 02.09.2021 in Kraft getreten und sieht neue Regelungen zur Eindämmung des Coronavirus im Freistaat Bayern vor. Diese Verordnung sieht keine FFP-2-Maskenpflicht mehr für Mitarbeiter von ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) i. S. v. § 71 SGB XI vor.

Zu Nr. 2:

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird (Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG). In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Das Landratsamt Augsburg hat bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am 03. September 2021 bekanntgegeben wird.

Zu Nr. 3:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Dieser Bescheid ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, einzureichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Martin Sailer
Landrat

Augsburg, 3.9.2021

Martin Sailer
Landrat